

Gegenüber der Richtlinie Junghennen 2023 werden die aufgeführten inhaltlichen Änderungen zum 01.01.2024 gültig. Das Dokument erhält die Bezeichnung „Richtlinie Junghennen 2024“.

Kapitel	Änderung	Seite
Begriffe	<p><b>Streichung als separates Kapitel und Verschiebung Anpassungen Ergänzungen</b></p> <p><b>Betrieb</b>  Unternehmenseinheit, für die eine offizielle Betriebsregistriernummer (zum Beispiel Unternehmensnummer, Betriebsnummer, InVeKos-Nummer, Balis-Nummer, ZID-Nummer) vergeben wurde oder eine Gewerberegistrierung vorliegt.</p> <p><b>Gentechnisch verändertes Futtermittel</b>  Als gentechnisch verändertes Futtermittel gilt ein Futtermittel, das nach VO (EG) Nr. 1829/2003 und 1830/2003 gekennzeichnet ist oder, soweit es in den Verkehr gebracht wurde, zu kennzeichnen wäre.</p> <p><b>Systemkette</b>  Die einzelnen Stufen, die für die Produktion von TSL-Ware erforderlich und verantwortlich sind, bilden eine Systemkette</p>	5-6
2.4 Meldepflichten	<p><b>Ergänzung</b>  [...]  Weiterhin sind Sabotagen, Einbrüche <b>oder Brandvorfälle</b>, welche auf dem Betrieb geschehen sind, zu melden.  [...]</p>	9
2.6 Tierschutzlabel-Eigenkontrolle	<p><b>Ergänzung</b>  [...]  Die Durchführung der Eigenkontrollen ist anhand einer geeigneten Checkliste zu dokumentieren. Hierzu kann die → <b>Checkliste</b> des entsprechenden Bereichs verwendet werden. <b>Die Checkliste ist mit dem Datum der Eigenkontrolle (Monat und Jahr) zu versehen sowie zu unterschreiben.</b>  [...]</p>	10
2.8 Fortbildung	<p><b>Ergänzung</b>  [...]  <b>E-Learning-Module werden anerkannt, wenn sie mindestens zwei Stunden dauern.</b>  [...]</p>	11
3.1 Wirtschaftsweise	<p><b>Tierartübergreifende Angleichung</b></p> <p><del>Als Betrieb im Sinne des TSL-Systems ist eine Unternehmenseinheit anzusehen, für die eine offizielle Betriebsregistriernummer (zum Beispiel Unternehmensnummer, Betriebsnummer, InVeKos-Nummer,</del></p>	12

Kapitel	Änderung	Seite
	<p>BALIS-Nummer, ZID-Nummer, VVVO-Nummer) vergeben wurde.</p> <p><b>Ein Systemteilnehmer, der mit seinem Betrieb im Rahmen des TSL produziert, darf innerhalb seines teilnehmenden Aufzuchtbetriebs grundsätzlich keine Tierhaltung der gleichen Nutzungsart bewirtschaften, deren Standards unterhalb der Anforderungen des TSL-Systems liegen. K.O.</b></p> <p><b>Ausnahmsweise kann der Deutsche Tierschutzbund einem Systemteilnehmer im Einzelfall unter folgenden Bedingungen gestatten, innerhalb seines teilnehmenden Aufzuchtbetriebs, neben Junghennen gemäß den TSL-Anforderungen auch Juhennen anderer Produktionsstandards zu halten (ausnahmsweise gestattete Parallelhaltung): K.O.</b></p> <p><del>Ein Systemteilnehmer, der innerhalb seines teilnehmenden Junghennenaufzuchtbetriebs neben TSL-Junghennen auch Junghennen anderer Standards (Parallelhaltung) halten will, hat:</del></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Zertifizierungsstelle <b>wird</b> uneingeschränkt Zugang zu allen TSL- und Nicht-TSL-Betriebseinheiten gewährt.</li> <li>• Für den Stall, der im TSL-System angemeldet ist, liegt eine eigene Stallnummer vor.</li> <li>• Es werden getrennte Bestandsbücher für alle Betriebseinheiten geführt. Während jedes Audits werden die Bestandsbücher aller Betriebseinheiten durch den Auditor auf Plausibilität geprüft.</li> <li>• Auf Lieferscheinen ist die TSL-Ware ausschließlich und explizit zu kennzeichnen (siehe Kap. 3.2).</li> <li>• Auf Lieferscheinen, auf denen nicht ausschließlich TSL-Ware aufgeführt ist, ist das Label oder ein in Kapitel 3.2 aufgeführter Schriftzug nicht übergeordnet zu verwenden.</li> <li>• In den Betriebseinheiten sind farblich unterschiedliche Zuchtlinien zu halten. Sofern dies nicht umgesetzt werden kann, hat ein eindeutiger Altersunterschied zwischen den Gruppen zu bestehen.</li> </ul> <p>Im Falle einer <b>ausnahmsweise gestatteten</b> Parallelhaltung dürfen Junghennen, welche nicht nach den Anforderungen dieser Richtlinie aufgezogen wurden, nicht im TSL-System vermarktet werden. <b>K.O.</b></p>	
4.14 Fangen und Verladen	<b>Streichung aufgrund geänderter Rechtsauffassung</b> [...]	22-23



Kapitel	Änderung	Seite
	<p>Es ist verboten den Tieren am Hals oder Schwanz, an Flügeln oder am Gefieder zu ziehen oder zu zerren.</p> <p>Tiere an einem Bein über Kopf zu tragen, ist nicht zulässig. [...]</p>	
5 Tierbezogene Kriterien	<p>In diesem Kapitel sind nur noch grundlegende Informationen zur Erfassung und Dokumentation (Kapitel 5.1 <i>Erfassung und Dokumentation</i>) und zur Überschreitung von Grenz- und Schwellenwerten (Kapitel 5.2 <i>Überschreitung von Grenz- und Schwellenwerten</i>) enthalten.</p> <p>In Kapitel 5.3 <i>Übersicht der zu erhebenden Tierbezogenen Kriterien</i> sind zwei tabellarische Übersichten der zu erfassenden TBK dargestellt.</p> <p>Genauere Details zu den einzelnen TBK und deren Systematik finden sich im Handbuch zur Erfassung von Tierbezogenen Kriterien (→ MU 7.3).</p>	24-25